

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der

§§ 4, 21, 28 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 15 HaushaltsbegleitG 2025/2026 vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) i.V.m.

§ 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289) und

§ 13 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Neuregelung von Unterstützungsleistungen im Brand- und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 532)

hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Markkleeberg die nachfolgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg sowie deren Stellvertreter und Warte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den Regelungen dieser Satzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 SächsBRKG, § 13 SächsFwVO.

§ 2 Entschädigungshöhe

Die Entschädigungshöhe richtet sich nach Anlage 1 dieser Satzung.

§ 3 Auszahlung Entschädigung

Die Entschädigung nach § 2 der Satzung wird monatlich jeweils zum letzten Werktag an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt.

§ 4 Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Ausbilder und Ausbilderhelfer

- (1) Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde.
- (2) Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten. Voraussetzung ist, dass sie unter der Leitung und Verantwortung eines nach Absatz 1 berechtigten Ausbilders tätig werden.

- (3) Als Ausbildungsstunde gilt eine vollendete Stunde der tatsächlichen Ausbildungstätigkeit. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet.

§ 5 Auszahlung Aufwandsentschädigung für Ausbilder und Ausbilderhelfer

Die Aufwandsentschädigung wird auf Grundlage der durch den Ausbildungsleiter oder dessen Beauftragten bestätigten Stundennachweise monatlich ausgezahlt. Dabei erfolgt die Auszahlung für den laufenden Monat spätestens zum letzten Werktag des Folgemonats. Wenn am 30. eines Monats noch eine Ausbildungsstunde gehalten schaffen wir keine Auszahlung bis zum letzte Werktag des laufenden Monats.

§ 6 Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für besondere Dienste und Einsätze

- (1) Für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen, für den Bereitschaftsdienst im Gerätehaus sowie für Einsätze auf Grundlage des ereignisbezogenen Einsatzplanes „Ausnahmезustand“ wird aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je angefangene Stunde gezahlt.
- (2) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg erhalten für jeden Brand- und Hilfeleistungseinsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 9,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird auch für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gewährt; dabei gilt jede angefangene Stunde als ein Einsatz.
- (3) Auf Antrag erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt. Notwendige Auslagen sind solche, die durch den Dienst veranlasst und ihrem Zweck nach angemessen sind. Der Antrag ist schriftlich unter Belegvorlage bei der Großen Kreisstadt Markkleeberg zu stellen.

§ 7 Auszahlung Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für besondere Dienste und Einsätze

- (1) Die Aufwandsentschädigung und der Auslagenersatz nach § 6 dieser Satzung ist jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember des laufenden Jahres zu zahlen.
- (2) Fällt der jeweilige Zahlungstermin auf einen Sonn- oder Feiertag, ist die Zahlung am nächstfolgenden Werktag anzuordnen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markkleeberg (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 01.01.2019 außer Kraft.

Markkleeberg, den 2026

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel